

1073

Stenographisches Protokoll.

89. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Dienstag, den 26. Mai 1925.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen (1073) — Angelobung der neu-, beziehungsweise wiedergewählten Bundesräte Falser, Dr. Gruener und Dr. Steidle (1073).

Bundesrat: Zuschrift des Präsidiums der Landesregierung von Tirol, betr. die Neuwahl der Bundesratsmitglieder für Tirol (1073).

Zuschriften der Bundesregierung: Mitteilung über folgende vom Nationalrate gefassten Gesetzesbeschlüsse (Beschluss): 1. wirksam für das Land Oberösterreich, womit § 54 des Schulerrichtungsgesetzes vom 23. Jänner 1870 abgeändert und ergänzt wird; 2. wirksam für das Land Kärnten, betr. die Neuregelung der von den Schulbehörden in Kärnten zu verhängenden Geldstrafen und Ordnungsbußen; 3. Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr und Eisenbahnfrachtverkehr (1073).

Verhandlungen: Mündliche Berichte, betr.:

1. Abänderung des Gesetzes vom 13. Juli 1920 über die Krankenversicherung der Staatsbediensteten — Berichterstatter Haider (1073 u. 1079), Birbaumer (1074), Bundesminister Dr. Reisch (1077) — Einspruch (1077);

2. Abänderung und Ergänzung des § 54 des Schulerrichtungsgesetzes vom 23. Jänner 1870, wirksam für das Land Oberösterreich — Berichterstatter Dr. Salzmann (1079 u. 1081), Saffir (1080) — Kein Einspruch (1082);

3. Neuregelung der von den Schulbehörden in Kärnten zu verhängenden Geldstrafen und Ordnungsbußen, wirksam für das Land Kärnten — Berichterstatter Birbaumer (1082) — Kein Einspruch (1082);

4. I. Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (Z. U. B.) und II. Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Z. U. G.) — Berichterstatter Dr. Hemala (1082) — Kein Einspruch (1082).

Vorsitzender-Stellvertreter Emmerling eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 10 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 15. Mai l. J. als genehmigt.

Entschuldigt sind Starhemberg, Christian Fischer und Johann Fischer.

Vom Präsidium der Landesregierung in Tirol ist folgende Zuschrift eingelangt:

„In der Sitzung des Tiroler Landtages vom 12. Mai 1925 sind auf Grund des Artikels 35 des Bundesverfassungsgesetzes der Landtagsabgeordnete Dr. Richard Steidle, Rechtsanwalt in Innsbruck, Senatspräsident i. R. Stephan Falser in Innsbruck und Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Franz Gruener, Rechtsanwalt in Innsbruck,

zu Mitgliedern, Hofrat i. R. Dr. Oskar Hohenbrück, Bauernbundssekretär in Innsbruck, Professor Dr. Christian Bader in Ruffstein und Landtagsabgeordneter Martin Rapoldi, Schriftleiter in Innsbruck, zu Ersatzmitgliedern des Bundesrates gewählt worden.

Der Landesamtsdirektor:
Dr. Podels.“

Dient zur Kenntnis.

Die neu-, beziehungsweise wiedergewählten Bundesräte Falser, Dr. Gruener und Dr. Steidle leisten die Angelobung.

Das Bundeskanzleramt teilt folgende vom Nationalrate gefassten Gesetzesbeschlüsse (Beschluss) mit: 1. wirksam für das Land Oberösterreich, womit § 54 des Schulerrichtungsgesetzes vom 23. Jänner 1870 abgeändert und ergänzt wird; 2. wirksam für das Land Kärnten, betr. die Neuregelung der von den Schulbehörden in Kärnten zu verhängenden Geldstrafen und Ordnungsbußen; 3. Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr und Eisenbahnfrachtverkehr.

Vorsitzender: Diese Vorlagen wurden gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, die hierüber Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt haben.

Auch der in der letzten Sitzung eingebrachte Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 28. April l. J., betr. die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Staatsbediensteten, ist seither im Ausschusse erledigt worden.

Ich beantrage, daß diese vier Vorlagen bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschlußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Der Antrag wird, nachdem der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es wird zur L. D. übergegangen. Der erste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluss des Nationalrates, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 13. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 311, über die Krankenversicherung der Staatsbediensteten.

Berichterstatter Haider: Hoher Bundesrat! Zwischen der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten und der Bundesverwaltung ist Ende des

vorigen Jahres eine Meinungsverschiedenheit zur gerichtlichen Austragung gekommen. Es hat sich bekanntlich darum gehandelt, ob der Bund verpflichtet ist, die Krankenversicherungsbeiträge auch für die Monate Mai und Juni des Jahres 1924 zu bezahlen. Da eine Einigung in dieser Frage nicht erzielt werden konnte, hat die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten eine diesbezügliche Klage vor dem Verfassungsgerichtshof erhoben. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 20. Dezember 1924 die Bundesverwaltung zur Zahlung der Beiträge zur Krankenversicherung für die Monate Mai und Juni 1924 verurteilt. Das heißt einfach, daß der Bund diese Beiträge nachträglich zu bezahlen hat. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates würde, wenn er auch die Zustimmung des Bundesrates erhielte, die Bundesverwaltung von der ihr durch den Verfassungsgerichtshof auferlegten Verpflichtung befreit werden. Wir meinen nun, daß dies selbstverständlich einen Eingriff der gesetzgebenden Gewalt in die richterliche Gewalt bedeutete, und zwar in diesem Falle zum Vorteil des Gefлагten, des Bundes, und zum Schaden des im Rechtsstreit obsiegenden gebliebenen Gläubigers, der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten. Die Rückwirkungsklausel des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates würde einen konkreten, im Gesetze begründeten und im Prozeßwege ersiegten Anspruch vernichten und damit die Rechtsicherheit im Staate in bedrohlicher Weise erschüttern. Wenn das Finanzministerium zwecks Erledigung dieser sicherlich unangenehmen Sache in der letzten Stunde sich bereit erklärt hat oder bereit erklärt hätte, den Betrag von rund 300 Millionen Kronen — das ist rund die Summe der der Krankenversicherungsanstalt geschuldeten Beträge — zu bezahlen, so würde einerseits sicherlich, soweit es sich um die fiskalische Seite der Angelegenheit handelt, der Anstalt und den Versicherten der Anstalt Rechnung getragen und man könnte darüber reden, daß der Bundesrat diese Angelegenheit als beseitigt erklären könnte. Wir meinen aber, daß es uns in diesem Falle nicht darum zu tun ist und nicht darum zu tun sein kann, diese Angelegenheit vom rein fiskalischen, vom rein materiellen Standpunkt aus zu beurteilen, sondern wir müssen diese Angelegenheit als eine prinzipielle, als eine Rechtsache betrachten und beurteilen. Und mit Rücksicht darauf hat der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Beschluß gefaßt, dem Plenum des Bundesrates folgenden Antrag zu unterbreiten, um dessen Annahme ich Sie namens des Ausschusses ersuche (liest):

„Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Dezember 1924, A 87, hat den Anspruch der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten

auf Zahlung der dem Bunde nach dem Gesetze vom 13. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 311, obliegenden Beiträge für die Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 1924 als begründet anerkannt und den Bund zur Nachzahlung der vorenthaltenen Summen binnen vier Wochen bei sonstiger Zwangsvollstreckung verurteilt.

Durch die im Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. April 1925 enthaltene Klausel der Rückwirkung, Artikel I, Absatz 3 bis 5, soll der Bund von dieser urteilsmäßig festgestellten Beitragspflicht befreit, also ein vom zuständigen Gerichte zugunsten der Anstalt geschaffener Exekutionstitel seiner Rechtswirkung entkleidet werden.

Darin liegt ein Eingriff der gesetzgebenden Gewalt in die richterliche Gewalt zum Vorteil des leistungspflichtigen Bundes und zum Schaden des gegen den Bund obsiegend gebliebenen Gläubigers.

Die Rückwirkungsklausel des Gesetzesbeschlusses vernichtet einen konkreten im Gesetze begründeten, im Prozeßwege ersiegten Anspruch und erschüttert damit die Rechtsicherheit im Staate in bedrohlicher Weise.

Aus diesem Grunde wird der Antrag gestellt: Gegen den Gesetzesentwurf Einspruch zu erheben.“

Über Vorschlag des Vorsitzenden gemäß § 31 B der Geschäftsordnung wird über den Antrag des Ausschusses und die Begründung nur eine Debatte geführt.

Birbaumer: Hoher Bundesrat! Nicht zu dem Antrage auf Einspruch, sondern wegen des Gesetzes selbst gestatte ich mir die Aufmerksamkeit der Mitglieder des hohen Bundesrates für einige Zeit in Anspruch zu nehmen. Ich möchte darauf hinweisen, daß das Wesen der Krankenversicherung für Bundesangestellte schon seit einiger Zeit verschiedenen Angriffen ausgesetzt war. Es fielen sich im Laufe der Zeit Bemängelungen heraus, die sich immer mehr verdichteten, so daß es wohl an der Zeit ist, einmal über die Sache öffentlich zu sprechen.

Ich möchte von vornherein betonen, daß es mir fernliegt, die Arbeit der Angestellten der Krankenversicherungsanstalt irgendwie zu bemängeln; im Gegenteil, ich anerkenne, daß sie ihre Pflicht vollauf erfüllen. Nicht von ihnen, sondern, wie gesagt, vom Wesen der Krankenversicherungsanstalt, das in vielfacher Hinsicht verfehlt erscheint, soll die Rede sein.

Die Unzufriedenheit mit verschiedenen Erscheinungen derselben ist ziemlich vorgeschritten. Es kann wohl gesagt werden, daß die Entwicklung des Krankenversicherungswesens im allgemeinen die Versicherten einigermaßen enttäuschte. Die anfänglichen Erwartungen, die man an das neue Gesetz knüpfte, erfüllten sich nicht, konnten sich nicht erfüllen, weil der notwendige Apparat verhältnismäßig hohe Kosten erforderte, so daß für den eigentlichen Zweck

des Ganzen nicht genügend übrig blieb. Wir hören von fortwährenden Erhöhungen der Beiträge. Diese kommen allerdings nicht in der Quote zum Ausdruck, sondern sie treten verschleiert auf, so zum Beispiel in jüngster Zeit wieder durch die Erhöhung der Ärztegebühr, die ja auch die Versicherten zu tragen haben. Trotzdem man sich zu fortwährenden Erhöhungen veranlaßt sieht, schwebt ein immerwährendes Defizit über der Einrichtung. Wenn wir die Gewerkschaftsblätter anschauen, sehen wir, daß sie einen lebhaften Unwillen und ein Mißbehagen über diese Zustände widerspiegeln. Wir hören draußen viele Stimmen von Bundesangestellten und Lehrern, die da sagen, es wäre fast besser, man wäre nicht versichert und wäre in der Lage, das Geld, das zwangsweise für die Anstalt eingehoben wird, in die Sparkasse einzulegen, oder daß, wenn man annimmt, daß das nicht durchzuführen wäre, selbst soweit gegangen würde, diese Abzüge zwangsweise zu machen und sie zinsbringend, nutzbringend für die einzelnen Versicherten anzulegen. So würde, sagen diese Mißgestimmten, ohne einen kostspieligen Apparat die Möglichkeit geboten, für jeden einzelnen einen Notstandsfonds zu schaffen, der, wenn er nicht aufgebraucht wird, schließlich als Pensionsgabe in Betracht kommen würde. Zum mindesten wäre der komplizierte Durchführungsapparat nicht notwendig und die Sache würde nicht mehr Aufwand erfordern, als wie bei der Pensionsversicherung überhaupt.

Die Quote beträgt bekanntlich dermalen 1,5 Prozent. Eine vorsichtige Annahme gestattet, daß man mit einem durchschnittlichen Abzug an Monatsgebühr von 40.000 K bei dem Angestellten rechnet; das ergibt eine halbe Million im Jahre bei dem Versicherten, das sind 5 Millionen in 10 Jahren und 15 Millionen in 30 Jahren. Man darf wohl auch annehmen, daß kaum die Hälfte aller Versicherten die Krankenversicherungsanstalt namhaft in Anspruch nimmt, ich meine, daß die Anstalt bemerkenswerte Lasten für sie zu tragen hat. Die andern, die das nicht tun, schenken also unfreiwillig oder müssen ihre Beiträge der Anstalt schenken, und es stellt sich daher dieser Abzug als nichts anderes als ein unfreiwilliger Gehaltsabzug dar. Das wird allerdings damit begründet, daß jeder einzelne verpflichtet ist, für die Gesamtheit einzutreten. Einer für alle und alle für einen, eine recht schöne Sache, die aber eben deswegen nicht zur Geltung kommen kann, weil zahlreiche Mängel das ganze Institut befallen.

Ich möchte nur einen Beweis dafür ins Treffen führen und fragen, wie es kommt, daß neben der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten und Lehrer die einzelnen Berufsstände gezwungen sind, ihre eigenen Heime zu errichten, und zwar unter Aufwendung großer Kosten und sicherlich auch unter Aufbringung großer Opfer. Wir kennen schon eine ganz bedeutende Zahl solcher Erholungsheime

der einzelnen Stände. Daraus geht doch hervor, daß die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten und Lehrer nicht genügt, wenigstens nicht ausreichend ihren Zweck erfüllt. Es darf unter diesem Hinweis auch der Einwand entkräftet werden, daß es gerade ein Zwang sein muß, um soziale Fürsorgeeinrichtungen zu schaffen, weil wir ja sehen, daß derartig hohe freiwillige Beiträge geleistet werden, um Fürsorgeanstalten für einzelne Berufszweige zu schaffen. Ich komme also wieder darauf zurück, daß wohl der Apparat der ganzen Institution ein viel zu kostspieliger ist und daß andererseits sicherlich besser zu arbeiten wäre, wenn die Anstalt nur für einen kleineren Kreis von Versicherten in Betracht käme. Auf diese Weise würde sie wohl viel zweckdienlicher arbeiten können. Ich darf also daraus folgern, daß es vollständig falsch erscheint, wenn man sagt, daß die Krankenversicherungsanstalt für eine möglichst große Zahl, für einen möglichst umfassenden Kreis geschaffen werden muß. Es leuchtet ein, daß eine Anstalt für einen kleineren Kreis viel Besseres zu schaffen in der Lage ist, insbesondere dann, wenn die Verwaltung, wenigstens in ihren größten Arbeiten, unentgeltlich, ehrenamtlich geleistet werden kann. Es ist also durchaus nicht von vornherein zu unterschreiben, daß eine möglichste Zusammenlegung aller kleineren Rassen erfolgen müsse, um damit das Zweckdienlichste zu erreichen, ganz das Gegenteil ist nach meiner Meinung der Fall. Ich unterstreiche diese Behauptung durch ein sehr lehrreiches Beispiel aus Oberösterreich. Dort ist eine Krankenfürsorgeanstalt für Lehrer im Jahre 1923 geschaffen worden, bei welcher ein Beitrag von 1 Prozent von den Bezügen monatlich eingehoben wird. Der Erfolg ist bis heute: Im Jahre 1924 konnte diese Krankenfürsorgeanstalt 400 Millionen Kronen Aktivum aufweisen, im Jahre 1925 bereits 700 Millionen Kronen. Die Lehrer in Oberösterreich sind, wie mir berichtet wird, mit ihrer eigenen Krankenfürsorgeanstalt vollständig zufrieden. Die Arbeiten werden dort von einem Geschäftsausschuß geleitet, der sich aus Lehrern und aus Mitgliedern des Landesrates zusammensetzt, und sie werden kostenlos, also ehrenamtlich besorgt. Da liegt ja der Schlüssel zu dem Rätsel unserer Defizite. Ich bemerke noch, daß es in dieser oberösterreichischen Anstalt keine Vertragsärzte gibt, also vollständige Arztwahlfreiheit besteht, was sicherlich auch nicht von der Hand gewiesen werden darf, denn bei der Behandlung eines Kranken spielt es gewiß eine große Rolle, ob der Arzt frei gewählt werden kann oder nicht, weil es ja für jeden Kranken von Vorteil ist, zu wissen, daß er — nach seiner Einbildung wenigstens — den richtigen Arzt ausgesucht hat. Ich verweise insbesondere auf die große Verstimmung, die auf dem Lande unter den Versicherten herrscht. Wir finden diese Verstimmung vollauf berechtigt, denn

die Vorteile, die die Krankenversicherungsanstalt ihren Versicherten zu bieten vermag, kommen ja, wie man zugeben muß, den Wienern ausreichend zugute, während Niederösterreich und die anderen Bundesländer oft nicht in der Lage sind, diese Vorteile genügend in Anspruch zu nehmen. Ein Hinweis, sehr Verehrte! Wien hat 500 Vertragsfachärzte, Niederösterreich verfügt über 25 Vertragsfachärzte, davon sind 15 im Bezirk Baden, es fällt also auf den Rest der übrige Teil von Niederösterreich. Wien hat also so viel Vertragsfachärzte wie Niederösterreich insgesamt Vertragsärzte aufweist. Daraus geht schon hervor, was für große Risiken entstehen, wenn ein entfernt stationierter Lehrer oder Bundesbeamter den Vertragsfacharzt konsultieren muß. Ja, es muß noch des weiteren gesagt werden, daß sogar die Möglichkeit bestritten wurde — meines Wissens ist die Sache noch nicht geklärt, ob zu Recht oder zu Unrecht —, daß ein Niederösterreicher überhaupt einen Wiener Vertragsarzt konsultieren darf. Als Beispiel kann ich einen vorgekommenen Fall anführen. Eine Frau in der Nähe Wiens mußte einer dringenden Operation unterzogen werden. Die Dringlichkeit wurde anerkannt und die Operation von einem Wiener Facharzt ausgeführt. Die Honorarnote lautete auf 4.500.000 K. Rückvergütet wurden von diesem Vertrag bloß 1.750.000 K, so daß also die Versicherte, beziehungsweise ihr Mann fast 3 Millionen auf die Operation daraufzahlen hatte. Das alles, obwohl die Vorschrift besteht, daß fachärztliche Behandlung kostenlos zu erteilen ist. In einem anderen Fall weigerte sich ein Wiener Facharzt direkt, bei einem Versicherten vom Lande einzugreifen, weil er laut Vorschrift nur für Wien verpflichtet sei. Wie ich schon erwähnt habe, ist nun diese Frage zur Streitfrage geworden und meines Wissens bis heute noch nicht geklärt.

Auch bezüglich der Vertragsärzte ist die Provinz natürlich viel ungünstiger daran als Wien. Man denke doch nur an einen Gebirgsort! Was für Beschwerden, hohen Reisekosten und sonstigen Unannehmlichkeiten ist einer ausgesetzt, der entfernt von der Zentrale wohnt! Abgesehen von all diesen Schwierigkeiten, die er durchzumachen hat, wird ihm schließlich für seine Auslagen nur ein lächerlich geringer Bruchteil seiner eigenen Kosten zurückgezahlt. Wenn er nun etwa gar einen Vertragsarzt vielleicht von weither holen lassen muß, dann setzt er sich nahezu dem finanziellen Tod aus, und er wäre, wenn er nicht versichert gewesen wäre, vielleicht auch nicht schlechter daran gewesen. Die Provinz trägt also eigentlich verhältnismäßig große Kosten dazu bei, daß die Wiener Versicherten die Vorteile der Anstalt, wie man ja zugeben muß, ausreichend in Anspruch nehmen können. Aus diesem Grunde müssen wir die Verstimung auf dem Lande draußen

begreiflich finden, wir müssen es auch begreiflich finden, wenn verlangt wird, daß diese Nachteile beseitigt werden müssen, wenn nicht die Krankenversicherungsanstalt in der heutigen Form von den Versicherten weggesetzt werden soll.

Nun noch ein Wort über die erweiterte Heilbehandlung. Die Kosten einer erweiterten Heilbehandlung, des Aufenthalts in einem Kurort, des Gebrauches der Kur usw., werden bekanntlich den Versicherten erst im nachhinein vergütet, sofern überhaupt die Bewilligung zur Benützung dieser erweiterten Heilbehandlung gegeben wird. Wenn nun in den Vorschriften steht, daß die erweiterte Heilbehandlung auf Kosten der Krankenversicherungsanstalt erfolge, so nimmt sich das fast wie ein schlechter Witz aus, denn die Anstalt zahlt im äußersten Falle 60 bis 80 Prozent der Gebühren der dritten Klasse. Der Betreffende muß also in den meisten Fällen einen Vorschuß nehmen, gerade so wie es in früherer Zeit der Fall war, als noch nicht die obligatorische Krankenversicherung eingeführt war. Die Unzufriedenen sagen mit Recht: Jeder Arbeiter erhält einen Vorschuß, ein Krankengeld, und die Bundeskrankenversicherungsanstalt bietet das ihren Mitgliedern nicht! Allerdings wird in den Vorschriften gesagt, daß bei der erweiterten Heilbehandlung überhaupt kein Anspruch auf Rückersatz der Kosten besteht, aber von diesen Trost haben die Versicherten selbstverständlich nichts. Eine Wiederholung einer Heilbehandlung ist in der Regel nur nach mehreren Jahren zulässig, die Kosten für die Kur und für den Arzt werden auch nicht ganz ersetzt, es wird nur ein Teil geboten, und neuestens wird die 20prozentige Ärztegebühr auch in allen anderen gewöhnlichen Fällen eingehoben. Es ist auch verlautbart worden, daß seit der letzten Zeit Jahrtauslagen den Versicherten nicht mehr ersetzt werden, was auch eine — wovon ich schon eingangs sprach — verschleierte Erhöhung der Beitragskosten bedeutet. Bei einer Dauerfachbehandlung gibt es überhaupt keinen Kostenersatz mehr. Da baut sich denn doch die Existenzberechtigung der Krankenversicherung für die Bundesangestellten von selbst ab, wenn man so nach und nach alle Begünstigungen einschränkt, bis schließlich nichts mehr davon übrig bleibt. Wir müssen fragen, wo da eigentlich noch ein Vorteil für die Provinz bleibt?

Bezüglich der Medikante ein Wort. Es ist viel dagegen gestritten worden, daß die Medikamente minderwertig seien. Nun ist aber diese Tatsache von fachärztlicher Seite einwandfrei nachgewiesen worden. Die Behandlung durch einen schlechtbezahlten Vertragsarzt kann als eine keine befriedigende bezeichnet werden, nun soll noch ein 10prozentiger Medikamentenbeitrag dazukommen. Wenn dies in die Tat umgesetzt wird, ist meines

Erachtens die Zeit gekommen, daß die Krankenversicherungsanstalt in ihrer heutigen Form liquidiert. Ich sagte, daß die Minderwertigkeit der Medikamente nachgewiesen worden sei, und ich werde mir gefallen, den Beweis dafür zu erbringen. Es wird als oberste Instanz für die Verschreibung von Medikamenten ein sogenanntes Merkblatt herausgegeben, von dem weder Arzt noch Apotheker entzückt sind. Man kann mit Recht sagen, daß dieses Merkblatt eine Gefahr bedeutet. Auf der Titelseite desselben heißt es: „Die genaue Beachtung dieses Merkblattes durch den Arzt schützt den Patienten vor materiellem Nachteil.“ Da sollte nun gleich der Zusatz angebracht sein: „... und schädigt seine Gesundheit.“ Setzt das Beispiel aus der letzten Zeit! Eine Postdienerin aus Oberösterreich litt an schweren Erbsäuren, gegen die Terpinininjektionen anzuwenden sind. Der Arzt mußte laut Merkblatt das Ersatzmittel für Terpinin, Anästhesin, verwenden. Die Wirkung war, wie von ärztlicher Seite festgestellt ist, eine entsehlige. Es stellten sich Schmerzen ein und es kam zu Abzessbildungen und anderen schweren Krankheitserscheinungen. Die Folge der Verwendung des Ersatzmittels in diesem Fall sind durch Medizinalrat Dr. Spitzmüller in Hall beglaubigt. Wie ich gehört habe, soll gerade dieser Fall den Anlaß dazu gegeben haben, daß sich das Volksgesundheitsamt mit diesem Merkblatt beschäftigte, welches in Kreisen der Interessenten förmlich als Gesetzbuch für Medikamentenverschreibungen bezeichnet wird. Es geht mit souveräner Verachtung über die individuellen Notwendigkeiten hinweg, ja es geht so weit, daß in der Apotheke laut Merkblatt ein Ersatzmittel gegeben werden muß, wenn der Arzt kein genehmigtes Medikament verschrieben hat. Daraus ergibt sich der Unsinn, daß der Arzt die Verantwortung zu tragen hat, daß aber jenes Mittel, welches von ihm für notwendig befunden wird, nicht verschrieben werden darf. Unerhört ist aber die beglaubigte Tatsache, daß die Rezepte sogar ohne ärztliche Unterschrift gültig sind, wenn sie nur die Stampiglie der Krankenkasse und die Unterschrift eines Kassenbeamten tragen. Das ist doch ein Hohn auf die Gesetze und bedeutet eine nicht geringe Gefahr für die Kranken.

Alle diese Erschwernisse, die ich mir kurz anzuführen gestattet habe, treten in verstärktem Maße für die Provinz auch bezüglich der Zahnbehandlung auf. Hier ist es wohl am passendsten, von den großen Reiseauslagen zu sprechen, weil ja ein oftmaliger Besuch beim behandelnden Arzte notwendig ist. Für Kronen, Stützähne und Brücken wird überhaupt kein Ersatz geleistet. Der Zahnersatz wird nur in der minderwertigsten Form gestattet, als Kautschukarbeit. Erst nach drei Jahren wird ein neuer Beitrag zur Umarbeitung eines Gebisses bewilligt und erst nach sechs Jahren eine Neuherstellung. Wenn man einen

Wahlzahnarzt nimmt, erhält man wohl einen Rückersatz der Kosten, aber auch dieser beträgt nur einen Teil des wirklich Ausgegebenen, weil die vom Wahlzahnarzt vorgenommenen Arbeiten bezüglich der Kosten auf die nach dem Merkblatte gestatteten Arbeiten restringiert werden. Das sind ganz unzureichende Grundlagen für eine wirklich gediegene Krankenversicherungsanstalt. Ich meine wohl, es ist an der Zeit, das einmal zu sagen und den maßgebenden Faktoren nahezu legen, an die Beseitigung dieser zahlreichen Nachteile zu denken und das System wesentlich zu verbessern, denn sonst, glaube ich, ist es begreiflich, wenn die Beteiligten an eine Selbsthilfe denken.

Ich möchte mir bei dieser Gelegenheit auch gestatten, der Regierung nahezu legen, die Möglichkeit, die die oberösterreichischen Lehrer bereits haben, auch den niederösterreichischen — ich spreche hier als Niederösterreicher — zu bieten und ihnen die Möglichkeit zu geben, eine Krankenfürsorgeanstalt ins Leben zu rufen, wie es bei den oberösterreichischen Lehrern bereits der Fall ist.

Bundesminister Dr. Mesch: Hoher Bundesrat! Der Herr Bundesrat Birbaumer hat über die Mängel der Krankenversicherung der Bundesangestellten gesprochen und unter anderem auseinandergesetzt, daß man vor allem anderen den Zwangscharakter dieser Versicherung beseitigen soll, weil andere Länder — und er führte da Oberösterreich an — mit eigenen Instituten, aufgebaut auf Freiwilligkeit der Mitgliedschaft, viel bessere Erfolge erzielt haben. Wer das Wesen der Sozialversicherung kennt, wird mir zugeben, daß man mit einer freiwilligen Versicherung gar nichts anfangen kann. Ohne Zwang wird man eine soziale Versicherung nicht zweckmäßig einrichten können. (Birbaumer: Das zeigt das Beispiel Oberösterreichs!) Ich bitte, wenn Sie dieses oberösterreichische Beispiel heranziehen, dann müssen Sie natürlich auch die Leistungen der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten in Vergleich stellen. Wenn Sie aus dem großen Geschäftsbetriebe den einen oder den anderen Fall von Versicherungsleistungen herausreißten, dann wird die Öffentlichkeit ein ganz merkwürdiges Bild von dieser Krankenversicherung bekommen. (Zustimmung.) Ich stehe auf dem Standpunkt, daß Österreich auf dem Gebiete der Krankenfürsorge der Staatsangestellten bahnbrechend und beispielgebend war. Wir kennen in keinem anderen Lande ein Institut, das die Krankenversicherung für öffentliche Angestellte in diesem Umfange eingeführt hat. Wenn es Mitglieder und vielleicht eine große Anzahl von Mitgliedern gibt, die mit den Leistungen dieser Anstalt nicht einverstanden sind, so werden Sie das bei allen Sozialversicherungsinstituten finden. (Zustimmung.) Denn die Wünsche sämtlicher Mitglieder kann kein Sozialversicherungsinstitut erfüllen.

Wenn Klage darüber geführt wurde, daß der Verwaltungsapparat so kostspielig ist, so dürfte dem Herrn Vorredner wahrscheinlich nicht bekannt sein, daß die Kosten der Verwaltung nur etwas mehr als sechs Prozent des Gesamtaufwandes der Anstalt ausmachen, daß also die Kosten der Verwaltung sehr geringe sind, die geringsten von allen Sozialversicherungsinstituten, und das ist nur deshalb möglich, weil man hier bei der Krankenversicherung der Bundesangestellten den großen Apparat für die Einhebung der Beiträge nicht braucht, weil der Bund Monat für Monat die Beiträge abzieht und einfach der Kasse zur Verfügung stellt. *(Birbaumer: Und trotzdem das Defizit!)* Herr Bundesrat, das Defizit beruht natürlich auf ganz anderen Ursachen. Sie dürfen nicht der Regierung, Sie dürfen nicht dem System der Versicherung die Schuld geben, wenn die Krankenversicherung der Bundesangestellten diese Formen angenommen hat *(Zwischenrufe)*, sondern die Art und Weise, wie die Versicherung durchgeführt ist, kann vielleicht unter Umständen zur Kritik herausfordern. Der Vorstand der Kasse ist ja nicht irgendein Unternehmer, der Vorstand in der Krankenversicherung der Bundesangestellten sind ja nur Bundesangestellte und auch die Regierungsvertreter sind Bundesangestellte, die verwalten die ganze Krankenversicherung und versuchen natürlich, ihren Kollegen entgegenzukommen, soweit es mit den vorhandenen Mitteln möglich ist. Es werden aber von manchen Mitgliedern Versicherungsleistungen verlangt, die keine Sozialversicherung und auch nicht die Krankenversicherung der Bundesangestellten mit drei Prozent Beitrag von der Gehaltssumme leisten kann, sondern da müßten Sie sechs, sieben oder noch mehr Prozent einheben.

Aber auch die Vorwürfe über die Organisation der ärztlichen Behandlung sind, glaube ich, nicht am Platze. Keine Krankenversicherung in Österreich gibt für die ärztliche Behandlung so viel aus, wie gerade die Krankenversicherung der Bundesangestellten und sie muß so viel ausgeben. Ich bin kein unbedingter Anhänger der freien Arztwahl, weil ich auf dem Standpunkte stehe, daß man in dem Momente, wo man die freie Arztwahl in der Sozialversicherung einführt, einfach wird zu Prämien greifen müssen, die man nicht ertragen kann. *(Birbaumer: Die Versicherten sind aber Anhänger!)* Das gebe ich Ihnen zu, und dieses System ist gerade bei der Krankenversicherung der Bundesangestellten in weitestem Umfange durchgeführt, daher auch die kolossalen Kosten, die Milliardenausgaben Monat für Monat nur für die Ärzte allein. Da hat die Krankenversicherung der Bundesangestellten sicher schon mehr getan als man überhaupt leisten kann. Die bei der Anstalt eingeführte Ärztegebühr verfolgt nun den Zweck, die überflüssige Inanspruchnahme

von Arzthilfe möglichst einzuschränken. Die Einführung einer Medikamentengebühr ist keineswegs beabsichtigt.

Wenn Sie aber sagen, es solle der einzelne Angestellte sich den Betrag aufheben oder sich aufheben lassen, wenn also jeder eine Versicherung in sich abschließt, führen Sie das praktisch durch und Sie werden finden, daß dieses System sich einfach ad absurdum führt. Dieses Prinzip läßt sich in der Form nicht durchführen; dann würde man überhaupt keine Krankenfürsorge brauchen. Das ist natürlich in der Sozialversicherung ausgeschlossen, daß jeder, der eine Prämie bezahlt, sechsmal soviel herausbekommt, als er einzahlt. Das ist ja das Wesen der Versicherung, daß der eine mehr einzahlt und weniger bekommt, der andere weniger einzahlt und mehr bekommt. Aber das Prinzip der Krankenfürsorge für Bundesangestellte, wie wir es in Österreich durchgeführt haben, ist nicht schlecht. Was die Versicherten, die Bundesangestellten tun müssen, ist — und das habe ich dem Präsidium erst vor ganz kurzer Zeit wieder gesagt —, die Versicherungsleistungen einschränken; denn niemand kann mehr ausgeben als er einnimmt und auch die Krankenversicherung der Bundesangestellten kann auf die Dauer nicht mit einem monatlichen Defizit arbeiten. Wir können nicht in jedem Monat mehr ausgeben als wir einnehmen. Der Umfang der Versicherungsleistungen ist viel zu weit gesteckt und ebenso der Kreis der anspruchsberechtigten Personen. Da muß man die Sache anpassen und es müssen die Angestellten, die Versicherten selbst, die die ganze Organisation in der Hand haben, die entsprechenden Maßnahmen treffen. Natürlich muß man da auch den Mut haben, unter Umständen Anträge zu stellen und durchzuführen, die nicht den Beifall der Massen finden. Das gebe ich gerne zu, wenn ich als Beamtenvertreter nur die Meinung der Massen befolge, so werde ich in der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten überhaupt nicht vorwärtskommen und die ganze Institution wird ad absurdum geführt.

Und jetzt komme ich zu dem Vorwurfe, daß die Länder, wie Sie sich ausgedrückt haben, oder die Angestellten in den Bundesländern auf Kosten der Wiener Beiträge leisten. Das ist in dieser Form nicht richtig. Nach den mir zugekommenen Berichten waren vielmehr schon häufig fast alle Länder passiv, es wurde also für die betreffenden Länder mehr ausgegeben, als in diesen Ländern an Prämien eingehoben wurde, Wien dagegen ist zumeist nicht passiv. Ich meine, so darf man natürlich nicht argumentieren. *(Birbaumer: So habe ich es nicht gemeint! Ich habe gesagt, die Wiener sind in der Lage, die Anstalt mehr auszunützen!)* Das ist natürlich richtig, daß in Wien mehr Spezialärzte sind als zum Beispiel im Waldviertel bei Gmünd oder in Salzburg in irgendeiner Gegend. Daß dort

die Fachärzte nicht so bei der Hand sind und zur Verfügung stehen wie in Wien, ist klar, dafür erwachsen aber der Anstalt auf dem Lande andere erhöhte Auslagen.

Was nun das Merkblatt anbelangt, so ist die Sache nicht so, daß man einfach sagen kann, was auf dem Merkblatte steht ist schlecht. Sehen Sie, jeder Krankenversicherte ist der Meinung, wenn er krank wird, muß er alles mögliche bekommen. Das Teuerste, glaubt er, ist gerade gut genug für ihn. Der Arzt steht natürlich auf dem Standpunkt und auch die Krankenkasse muß auf dem Standpunkt stehen, daß man wohl ein entsprechendes Heilmittel, aber womöglich das billigste geben müsse — *expeditio simplex* —, die einfachste Ausfertigung! Ich glaube kaum, daß ein einfaches Medikament, wenn es richtig verschrieben wird, nicht so heilbringend ist, wie ein teureres. Wir haben ja nicht nur in Österreich, sondern auch in Deutschland geradezu eine ausgedehnte Fabrikation von Spezialitäten. Es gibt da chemische Industrien, die schon seit Jahr und Tag irgendeine medizinische Spezialität erzeugen und dann suchen sie erst die Krankheit hierzu. (*Heiterkeit.*) So darf man natürlich die Leute nicht irreführen. Das notwendige Heilmittel, das der Patient braucht, soll ihm verschrieben werden, aber es soll nicht zu teuer sein, denn nicht das teuerste Heilmittel ist gerade immer das beste, das bildet sich häufig der Patient nur ein.

Wenn die Versicherten an der Reform der Organisation der Versicherung mitarbeiten, wird aus dieser Versicherung das werden, was sie sein soll, ein mustergültiges Institut für die Krankenfürsorge der Bundesangestellten. Viele Verbesserungen haben wir in Österreich schon viel früher geschaffen als andere Staaten, und ich glaube daher, daß die Vorwürfe, die gemacht worden sind, an die schlechte Adresse gelangt sind. Die Vorwürfe, die Sie erheben können, können Sie eventuell an die Verwaltung der Anstalt richten, und Sache der Verwaltung wird es sein, die allenfalls anhaftenden Mängel durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen und die Versicherten aufzuklären. Dann werden auch die Mitglieder mit dieser Versicherungsanstalt zufrieden sein. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Berichterstatter **Saider**: Hoher Bundesrat! Der Herr Kollege Birbaumer hat sich eigentlich mit der Vorlage selbst nicht beschäftigt, sondern nur von der Mangelhaftigkeit der Krankenversicherung selbst gesprochen. Es ist, nachdem der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung selbst auf die Ausführungen des Herrn Bundesrates Birbaumer reagiert hat, nicht meine Aufgabe, mich in eine Polemik mit ihm einzulassen, ich möchte aber doch ganz kurz festgestellt wissen, daß es grundfalsch ist, wenn er von einer sogenannten Zwangsversicherung in dem Sinne gesprochen hat, daß es in vielen Fällen besser wäre,

die Versicherungsbeträge in die Sparrasse zu legen, anstatt sie der Krankenversicherungsanstalt anzuvertrauen. Wie weit man mit diesem System kommen könnte und würde, hat schon der Herr Minister selbst treffend demonstriert. Daß die Krankenversicherung Mängel in sich schließt, wird ja sicherlich auch von uns nicht bestritten. Wie eben alles auf dieser Welt von Mängeln behaftet ist, so natürlich auch die Krankenversicherungsanstalten usw. Wenn daher Kollege Birbaumer seine Meinung damit argumentiert, daß er sagt, die Mangelhaftigkeit der Versicherungsanstalt komme auch darin zum Ausdruck, daß eine ganze Reihe von Verbänden sich verpflichtet gesehen habe, Erholungsheime und dergleichen zu schaffen, so kann ich diese seine Meinung als Argument absolut nicht gelten lassen. Ich möchte nur noch ganz kurz feststellen, daß das Ministerium für soziale Verwaltung sicherlich bemüht ist, der Versicherungsanstalt anhaftende Mängel möglichst zu beseitigen. Daß dies auf einmal nicht getan werden kann, wird auch Herr Kollege Birbaumer schließlich einsehen müssen.

Gegen den Antrag des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten hat Herr Kollege Birbaumer keine Einwendung erhoben, ich bitte Sie daher nochmals, dem Beschlusse des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag des Ausschusses auf Einspruch und hierauf die Begründung des Einspruches werden angenommen. Der nächste Gegenstand der T. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, wirksam für das Land Oberösterreich, womit § 54 des Gesetzes vom 23. Jänner 1870, L. G. und B. Bl. Nr. 11 (Schulerrichtungsgegesetz), abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter Dr. **Salzmann**: Hoher Bundesrat! Der bisherige § 54 des oberösterreichischen Schulerrichtungsgegesetzes bestimmt, daß die sachlichen Auslagen für die Volksschulen von den eingeschulten Ortsgemeinden nach Maßgabe der umlagepflichtigen Steuern zu tragen sind. Infolge Änderung der Steuergesetzgebung ist dieser Schlüssel unhaltbar geworden, weil er ungerecht ist. Es ist daher eine neue Basis gesucht worden. Nach der gegenwärtig vorliegenden Fassung des § 54 des genannten Gesetzes, wie er vom Nationalrat angenommen worden ist, ist jetzt der Sachaufwand nach dem Verhältnis der Zahl der schulpflichtigen Kinder der eingeschulten Gemeinden, beziehungsweise Gemeindeteile zu decken. Das ist der meritorische Inhalt des Artikels I des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates.

Der Artikel II hat heute zu einer Debatte im Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten Anlaß gegeben. Es heißt nämlich in der Begründung der Regierungsvorlage im vorletzten Absatz: „Das Datum 1. Jänner 1926 wurde im Artikel II der

1080

89. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 26. Mai 1925.

bundesgesetzlichen Vorlage über Ersuchen des Landeshauptmannes von Oberösterreich eingesetzt.“ Dieser Passus hat eine interessante Vorgeschichte. Das Gesetz, wie es vom oberösterreichischen Landtag beschlossen wurde, ist nämlich an die Bundesregierung, beziehungsweise das Bundesministerium für Unterricht ohne Datum für den Beginn seiner Wirksamkeit gelangt. Infolgedessen hat die Bundesregierung bei der oberösterreichischen Landesregierung angefragt, wann dieses Gesetz eigentlich in Wirksamkeit treten sollte. Daraufhin wurde seitens der Landesregierung die Antwort gegeben: am 1. Jänner 1925. Es lag hier also tatsächlich ein Mangel vor. Der Bundesrat wird aber gut tun, wenn er die Ausparierung dieses Mangels dem oberösterreichischen Landtag überläßt.

Jedenfalls wird daraus ein Einspruchsgrund nicht konstruiert.

Ein zweiter Mangel, der dem Gesetze anhaftet, ist der, daß Übergangsbestimmungen bezüglich des ersten Schuljahres nicht vorhanden sind. Dieser Mangel wird durch eine Durchführungsverordnung leicht zu reparieren sein. Da sonach ein Einspruchsgrund nicht vorliegt, stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, einen Einspruch gegen den Beschluß des Nationalrates nicht zu erheben.

Saffl: Hoher Bundesrat! In der letzten Sitzung des hohen Bundesrates hatte die Frau Berichterstatterin die Freundlichkeit, meinen Hilferuf für die Lehreraltypensionisten des Burgenlandes mit der Bemerkung abzutun, daß ich zu dem damals in Verhandlung gestandenen Gesetzentwurf nur mit einem Satz gesprochen hätte. Hoher Bundesrat! Das ist gewiß richtig, aber wir Burgenländer finden eben fast keine Gelegenheit, für unsere Schulgesetze und für alles das, was mit den Schulgesetzen in Zusammenhang steht, zu sprechen, wo darüber zu sprechen ist. Wir müssen daher, wenn wir einmal eine Gelegenheit sehen, diese sofort ergreifen, um für unsere burgenländischen Schulen zu sprechen. Wir haben der Bundesregierung Gesetze vorgelegt, die im Landtag fast einstimmig beschlossen worden sind und die in unser Schulwesen Ordnung bringen sollen. Sie sind von der Bundesregierung einfach beiseitegelegt und den gesetzgebenden Körperschaften nicht unterbreitet worden.

Deswegen suchen wir — und ich als Vertreter des Burgenlandes werde immer und immer wieder die Gelegenheit dazu ergreifen — die Regierung daran zu erinnern, daß wir als Neuland sicher das Recht haben, an die Gesetze unseres Mutterlandes angeliebert zu werden.

Es liegt uns heute zur Beschlußfassung ein Gesetzentwurf vor, womit das oberösterreichische Schulerrichtungsgesetz abgeändert und ergänzt wird. Es wird also wieder ein Schulgesetz behandelt,

während man dem Burgenlande das primitivste Recht verweigert — als Neuland dem Mutterlande in der Erziehung seiner Kinder gleichgestellt zu werden.

Sie sprechen in dem Gesetzentwurf von den zur Bestreitung der sachlichen Auslagen erforderlichen öffentlichen Mittel.

Die Erhaltung der Schulen bedeutet für den Staat, das Land und die Gemeinden, mithin auch für den einzelnen Steuerzahler eine große Belastung, die heute nach dem Niederbruch des Militarismus die größte Summe im öffentlichen Haushalte ausmacht. Durchdrungen von der Notwendigkeit der Schule, und zwar einer guten Schule, opfern das Land, die Gemeinde, aber auch der einzelne gerne. Die geistige und gesundheitliche Hebung unserer Kinder und mithin unseres Volkes sind doch die wichtigsten Schätze, für die eigentlich jede Institution der heutigen Gesellschaft da ist. Während früher Millionen für die Dynastie zu deren Schutz und Wohl da waren, jeder für sie seinen Teil leisten mußte, arbeitet jetzt — oder es sollte wenigstens so sein — jeder für sich und das Gesamtwohl. Die Schule, insbesondere die Volksschule ist eine ideal demokratische Einrichtung. Die Gleichheit, die dort herrscht, die von guten Lehrern gepflegt und in die Jugend hinein erzogen wird, ist vorbildlich für jede andere gesellschaftliche Einrichtung. Jeder muß durch die Schule hindurch ins eigentliche Leben treten, jedem wird dort die gleiche Grundlage für seine geistige Weiterentwicklung geboten. Für so eine allgemeine Institution sind sicher keine Opfer zu groß.

Demnach soll eine zweckmäßige Sparbarkeit dort einsetzen, wo es möglich ist, besonders aber dann, wenn das auf der einen Seite Ersparnis auf der anderen Seite wieder für die Schule zweckdienlicher verwertet werden kann.

Wir fragen uns nun im Burgenlande: Welche Schule ist aus zweckmäßigen Ersparungsrückichten die empfehlenswertere? Die allgemeine Landesschule oder die konfessionelle? Bei welcher erspart Land, Gemeinde und jeder einzelne mehr? Welche kann pädagogisch mit weniger Auslagen mehr leisten, welche kann mit weniger Auslagen besser ausgestaltet werden?

Nehmen wir einen Fall. In Roberdsdorf im Burgenlande wohnen 554 Katholiken, 492 Protestanten und 233 Israeliten. Jede Konfession hat ihre eigene Schule. Die Katholiken für ihre 80 Kinder eine zweiklassige, die Protestanten für ihre 60 Kinder eine einklassige und die Juden für ihre 40 Kinder ebenfalls eine einklassige Schule. Die Gesamtzahl schulpflichtiger Kinder beträgt also 180 mit vier Lehrern. Während in der katholischen und israelitischen Schule auf je 40 Kinder ein Lehrer entfällt, muß sich der evangelische mit 60 Kindern in einer Klasse plagen. Während in der katholischen

Schule der Unterricht in zwei Klassen erfolgt, müssen sowohl der evangelische wie israelitische Lehrer in einer ungeteilten Schule denselben Stoff bewältigen. Statt einer mittelorganisierten vierklassigen Schule mit einer annehmbaren Schülerzahl von 45 pro Klasse, diese drei Zwergschulen! Statt je einer Klasse mit zwei Abteilungen, zwei ungeteilte Schulen und eine zweiteilige! Die Arbeit für die Lehrer ist erschwert, die Leistungsmöglichkeit herabgemindert.

Neben den pädagogischen und didaktischen Schwierigkeiten sind jedoch die wirtschaftlichen Nachteile nicht zu vergessen, der hygienischen und anderer gar nicht zu gedenken.

Da ist einmal die Leitung der Schulen mit drei Schulleitern, jeder bekommt 300 S Leitungszulage. Jedem ist es vergönnt. Aber warum muß das Land 900 S zahlen, wenn es für eine vierklassige Schule nur 480 S zahlen müßte und damit doch dasselbe erreicht. Ein Sport, den eigentlich der zahlen sollte, der sich ihn leistet. Ferner kostet die Erhaltung eines großen Schulgebäudes doch bekanntlich weniger, als die Erhaltung von drei mittleren Gebäuden. Das Teuerste aber an der ganzen Sache ist die Einrichtung mit Lehrmitteln.

Jede Schule braucht zum Beispiel die Landkarte des Burgenlandes, von Österreich, von Europa und den beiden Erdhälften. Rechnen wir diese vier Stück zusammen, so ergibt dies einen Kostenbetrag von 150 S für jede Schule. Während die Gemeinde Robersdorf für eine vierklassige Schule nur 150 S ausgeben müßte, geben die drei Robersdorfer Kultusgemeinden zusammen 450 S aus. Was könnte diese Gemeinde an Lehrmitteln anschaffen für dieses Geld! Was könnten die einzelnen Bürger ersparen! Aber nein! Daß der Katholik, der Lutheraner, der Jude täglich hören und fühlen muß, daß er das ist und die anderen nicht zu ihm gehören, deshalb müssen die Eltern Hunderte hinauswerfen und haben dennoch keine gut eingerichtete, gut organisierte Schule.

Gleiche Verhältnisse bestehen in einer großen Anzahl anderer Gemeinden. Wir haben im Burgenlande 35 Gemeinden mit je einer römisch-katholischen und einer evangelischen Schule; unter diesen 70 Schulen sind 38 einklassig. Ferner drei Gemeinden mit römisch-katholischen und israelitischen Schulen; drei Gemeinden, wo neben einer Staatsschule auch eine römisch-katholische besteht, in zwei Gemeinden ist neben der Gemeindeschule eine römisch-katholische, in einer neben der Staatsschule eine israelitische.

Außer in Robersdorf mit seinen drei Schulen hat noch Oberwarth eine zweiklassige römisch-katholische, eine zweiklassige evangelische und eine dreiklassige reformierte Schule; Eisenstadt mit ihren Schwestergemeinden eine siebenklassige Staatsschule, eine zweiklassige römisch-katholische Knaben-, eine

zweiklassige römisch-katholische Mädchenschule und eine einklassige israelitische gemischte Volksschule; auch in Frauenkirchen bestehen getrennte Knaben- und Mädchenschulen und daneben eine zweiklassige israelitische Schule, wo zwei Lehrer nur 40 Kinder unterrichten. Von den getrennten Mädchen- und Knabenschulen abgesehen, sind also 97 größtenteils ein- und zweiklassige Schulen, wo 47 höher organisierte Schulen genügen würden. Statt 97 Leitungszulagen nur 47, statt 97 Globen nur 47, statt 97 nur 47hundert Schilling bei irgendeiner Nachschaffung!

Die Gemeinden werden nicht nur zur konfessionellen Unduldsamkeit erzogen, es werden ihren Bürgern Tausende aus der Tasche gelockt, um die Schule die „Gewissensfreiheit“, wie man sie irrig benennt, erhalten zu können.

Dem Volke gehen zwar nur langsam die Augen auf, die Blenden, die man ihm anlegt, sind zu dauerhaft, sie gehen ihm aber auf und die Geduld, aber auch die Mittel für diese unsinnige Zersplitterung gehen ihrem Ende entgegen. Nicht nur einige „Heizer“, wie man denkende Männer zu bezeichnen beliebt, fassen aus „Freude am Volk aufwiegeln“ Beschlüsse und verlangen endliche Angleichung auch in dieser Frage für das Burgenland an die Gesetze von Alt-Österreich. Das Volk selbst, das burgenländische Volk, ist doch zu gut, Versuchsanalogen dafür zu sein, daß durch Schaffung eines Präjudizes in einem Bundeslande die freieren Schulgesetze des ganzen Bundes zu Fall gebracht werden, das Volk verlangt zumindest die Anwendung des Reichsvolksschulgesetzes auch für das Burgenland. Das Volk verlangt aber auch in seiner überwältigenden Majorität, daß die Beschlüsse seiner Vertreter im Landtage von der Bundesregierung respektiert werden. Fast drei Jahre hindurch hat die Bundesregierung den Volkswillen im Burgenland auf dem Gebiete der Schule sabotiert, hat dem Volke und dem Lande wahnsinnige Summen unnötig aus der Tasche gelockt. Es wäre an der Zeit, daß wir hier im hohen Hause nicht nur Schulgesetze für andere Länder zum Beschlusse vorgelegt erhalten, wir verlangen, daß wir endlich auch einmal hier im hohen Hause einen Beschluß fassen können, wodurch der Zersplitterung im burgenländischen Schulwesen ein Ende bereitet wird. *(Lebhafter Beifall.)*

Berichterstatter Dr. Salzmann: Hoher Bundesrat! Ich konstatiere mit Vergnügen, daß der Herr Vorredner gegen die Abänderung des § 54 des oberösterreichischen Schulerrichtungsgesetzes nichts einzuwenden hatte. Was seine übrigen Gravamina, die er vorgebracht hat, betrifft, so glaube ich, daß, wenn der burgenländische Landtag seine einseitige Haltung aufgäbe, eine einvernehmliche Lösung wohl zu finden wäre und daß daher schon eine Aussicht

1082

89. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 26. Mai 1925.

besteht, daß bei einer einigermaßen konniventen Haltung des burgenländischen Landtags die Wünsche des Herrn Vorredners erfüllt werden.

Der Ausschufsantrag wird angenommen. Der nächste Punkt der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, wirksam für das Land Kärnten, betr. die Neuregelung der von den Schulbehörden in Kärnten zu verhängenden Geldstrafen und Ordnungsbußen.

Berichterstatler **Birbaumer**: Der Rechtsausschuß des Bundesrates beschäftigte sich mit einem Beschluß des Kärntner Landtages, mit welchem die Bestimmungen über die Ansätze der Geldstrafen wegen Übertretung der Schulbesuchsvorschriften abgeändert werden. Ein derartiges Gesetz lag bereits im Jahre 1922 vor, doch sind die damals beschlossenen Ansätze infolge der Geldentwertung hinfällig geworden. Die neuen Ansätze sind mit dem 6000fachen des ursprünglichen Betrages festgesetzt. In der Vorkriegszeit betrugen die Ansätze für die Schulstrafen 1 Gulden bis 20 Gulden. Nach dem nun vorliegenden Entwurf belaufen sie sich von 1'20 S bis 24 S.

Gegen dieses Gesetz ist kein Einwand zu erheben, es ist im Gegenteil zu wünschen, daß die übrigen Bundesländer dem Beispiele Kärntens bald folgen. Der Ausschuß beantragt, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Beschluß des Nationalrates, betr.

I. Das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr (S. U. P.) und

II. Das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (S. U. G.).

Berichterstatler **Dr. Semala**: Das am 14. Oktober 1890 in Bern abgeschlossene Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr sieht

periodische Revisionskonferenzen vor. Die letzte Revisionskonferenz fand im Sommer 1923 in Bern statt und führte dazu, daß ein neues Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beschlossen und gleichzeitig eine Frage geregelt wurde, die bisher nicht geregelt war, nämlich die des internationalen Personen- und Gepäckverkehrs. Beide Übereinkommen wurden am 23. Oktober 1924 in Bern von den bevollmächtigten Vertretern der bei der Revisionskonferenz vertretenen Staaten unterzeichnet. In dem Unterzeichnungsprotokoll wurde dem einmütigen Wunsch Ausdruck gegeben, daß die Ratifizierung des Übereinkommens von den beteiligten Staaten bis spätestens 1. Juni 1924 durchgeführt werden soll. Die Haltung Österreichs in der Frage der Ratifikation dieses Übereinkommens ist durch Artikel 313 des Staatsvertrages von Saint-Germain gegeben, in welchem es heißt, daß jede Neuregelung der internationalen Eisenbahnbeförderung von Personen, Gepäck und Gütern an Stelle des Berner Übereinkommens vom 14. Oktober 1890, die binnen 5 Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages beschlossen wird, auch für Österreich verbindlich wäre, und zwar auch dann, wenn diese Macht sich weigert, an der Vorbereitung dieses Übereinkommens mitzuwirken oder ihm beizutreten.

Ich stelle namens des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten den Antrag, gegen den Beschluß des Nationalrates, womit den Internationalen Übereinkommen, betr. den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr und betr. den Eisenbahnfrachtverkehr die Zustimmung erteilt wurde, keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen.

Die L. D. ist erledigt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr 10 Min. nachm.